

**Amt:** Kämmerei

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Status</b>	<b>Ergebnis</b>
Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales	01.07.2014	N - Vorberatung	
Gemeinderat	15.07.2014	Ö - Beschlussfassung	

**Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die  
Vatertierhaltung und die künstliche Rinderbesamung  
(Deck- und Besamungsgebührenordnung vom 24.03.1987)  
in der Fassung vom 27.06.2006**

**Beschlussvorschlag:**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den § 2 und § 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der GR der Stadt Freudenstadt am 15.07.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung und für die künstliche Rinderbesamung (Deck- und Besamungsgebührenordnung) vom 24.03.1987 in der Fassung vom 27.06.2006 beschlossen.

Artikel 1:

§ 4 Gebührensätze für die künstliche Rinderbesamung wird wie folgt geändert:

Bei der künstlichen Rinderbesamung beträgt die Gebühr für jede Besamung 5,00 Euro. Für Besamungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie bei Weidebesamungen wird zu dieser Gebühr ein Zuschlag von 7,00 Euro erhoben.

Artikel 2:

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO – Ausfertigungsvermerk.

Stadt Freudenstadt  
Amt: Kämmerei

**Beratungsvorlage VTS/031/2014**

**Finanzielle Auswirkungen:**    Ja    Nein

Gesamtkosten:    Euro

**Finanzierung:**

Verwaltungshaushalt 2014  
Haushaltsstelle:    Euro

Vermögenshaushalt 2014  
Haushaltsstelle:    Euro

## **Beratungsvorlage VTS/031/2014**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Freudenstadt hat in seiner Sitzung am 24.03.1987 die Satzung über die Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung und für die künstliche Rinderbesamung (Deck- und Besamungsgebührenordnung) beschlossen. Zuletzt erfolgte eine Änderung der vorgenannten Satzung durch die Änderungssatzung vom 27.06.2006.

In § 4 der oben genannten Satzung werden derzeit die Gebühren daran bemessen, um welche Besamung es sich handelt (Erst- oder Nachbesamung).

Grundlage für die vorgesehene Änderung der Satzung ist die Änderung der Verrichtungsgebühren für die Rinderbesamung, wie diese im Koordinierungsausschuss des Gemeindetages Baden-Württemberg festgesetzt wurde. Entsprechend dieser Regelung wird nicht mehr zwischen Erst- und Nachbesamungen unterschieden. Die Verrichtungsgebühren für jede Besamung betragen 12 Euro. Für die Besamungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie Weidebesamungen wird zu dieser Gebühr ein Zuschlag von 10 Euro erhoben. Darüber hinaus sind für den jeweiligen Tierarzt pauschale Fahrkostenentschädigungen festgelegt.

Die künstliche Rinderbesamung wird von der Kommune bezuschusst. Die Stadt Freudenstadt rechnet mit den Tierärzten ab und fordert anschließend einen geringeren Betrag von den Landwirten zurück.

Bislang wird bei der künstlichen Rinderbesamung zwischen Erst- und Nachbesamungen unterschieden. Für I., IV. und VII. Besamungen am Wochenende zahlt die Stadt 26,00 Euro an den Besamungstierarzt und fordert 16,00 Euro von dem Landwirt zurück. Unter der Woche bekommt der Besamungstierarzt für die I., IV. und VII. Besamungen 18,00 Euro, der Landwirt trägt 8,00 Euro davon selbst. Bei Nachbesamungen am Wochenende zahlt die Stadt dem Besamungstierarzt 20,00 Euro und fordert 8,00 Euro von dem Landwirt zurück. Für Nachbesamungen unter der Woche bezahlt die Stadt 12,00 Euro an den Besamungstierarzt, für den Landwirt sind diese gebührenfrei.

Mit der Änderung der oben genannten Satzung wird nicht mehr zwischen Erst- und Nachbesamungen unterschieden. Für Besamungen unter der Woche zahlt die Stadt 12,00 Euro an den Besamungstierarzt und fordert 5,00 Euro vom Landwirt zurück. Am Wochenende rechnet der Besamungstierarzt mit 22,00 Euro ab, der Landwirt trägt 12,00 Euro davon selbst.

Die Forderungen an den Landwirt, sind niedrig gewählt, da dieser mit der Änderung jede Besamung mit bezahlen muss, bislang waren die Nachbesamungen unter der Woche für ihn gebührenfrei.

Mit den neuen Regelungen bleibt die Förderung der Landwirtschaft erhalten und birgt weniger Aufwand für die Verwaltung.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.01.2000 die Sorgepflicht von Gemeinden für die Vatertierhaltung bzw. der künstlichen Rinderbesamung weggefallen ist. Bereits Ende 1999 hat der Gemeindegtag Baden-Württemberg allerdings die Kommunen gebeten, die bisherige Unterstützung der Tierhaltung beizubehalten, da die Landwirtschaft vor erheblichen Existenz- und Zukunftsproblemen steht.

### **Anlagen:**

Satzung vom 24.03.1987 i. d. F. vom 27.06.2006

Übersicht: Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung

Stadt Freudenstadt  
Amt: Kämmerei

**Beratungsvorlage VTS/031/2014**